



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 04.07.2022,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 04.10.2022, Zahl: 03-Ro-23-1/25-2022
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

- (1) **Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:**

Nr. 20/2020

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 766/1 (860 m²) und 750 (6.490 m²), beide KG 76017 St. Michael von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Behandlung und Deponierung von Bodenaushub- und Tunnelausbruchmaterial“

- (2) **Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.**

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, 18.10.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 766/1 (860 m²) und 750 (6.490 m²), beide KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 7.350 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Behandlung und Deponierung von Bodenaushub- und Tunnelausbruchmaterial“ verordnet.

Begründung:

Die Firma WWM Hoch- und Tiefbau GmbH, Eberndorf, vertr. d. GF Lukas Würfler, beabsichtigt nach erfolgter behördlich vorgeschriebener Verfüllung der Schottergrube die gegenständliche Fläche zu Aufbereitung von Bodenaushub und Erde zu nutzen. Der Standort ist als »gewerblich-geschäftliche Nutzung« im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ausgewiesen.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 01.12.2020 bis 04.01.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 09.12.2020 (ha. eingelangt am 07.01.2021):

Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Im ÖEK der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) ist der östliche Bereich von St. Michael ob Bleiburg zwischen der südlich vorbeiführenden Umfahrungsstraße und der nördlich vorbeiführenden Bahn als "möglicher Standort für gewerblich-geschäftliche Nutzung" ausgewiesen/festgelegt. Die Siedlungsgrenzen wurden entlang der Erschließungsstraße festgelegt. Weiters ist im ÖEK die Ersichtlichmachung einer Altlast (ursprüngliche nunmehr wieder aufgefüllte Schottergrube) auf der ggst. Fläche ersichtlich. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist die ggst. Fläche als Grünland-Landwirtschaft ausgewiesen. Grünland-Landwirtschaftsflächen setzen sich umliegend im Übergang zur ÖBB im Norden wie auch Richtung Osten und Süden im Übergang zu den Erschließungsstraßen fort. Unmittelbar westlich Richtung St. Michael setzen sich Wald- und Landwirtschaftsflächen fort. Zudem ist auch im Flächenwidmungsplan die mögliche Altlast als solche ersichtlich gemacht.

Wie den Gemeindeunterlagen bzw. Antragsteller-Unterlagen entnehmbar, ist beabsichtigt, auf der ggst. Fläche aufgrund der erfolgten Verfüllung der Schottergrube als Folgenutzung die Aufbereitung von Bodenaushub/Erde durchzuführen. Die Erde wird von Baustellen im Nahbereich angeliefert (Bodenaushub) und soll am angeführten Standort gelagert und aufbereitet werden. Eine Behandlung von Tunnelausbruchmaterial entsprechend der festgelegten Widmungskategorie ist lt. beiliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass für die ggst. Behandlung von Materialien eine bereits vorhandene Widmungskategorie Verwendung findet, welche die beabsichtigte Nutzung einschließt und nicht wiederum neue Widmungskategorien "erfunden" werden sollen.

Aus fachlicher Sicht wäre eine gewerbliche Nutzung wie beabsichtigt als vertretbar erachtet, zumal diese Zielsetzung auch im ÖEK der Gemeinde festgeschrieben wurde. Aufgrund der Lage in der freien Landschaft der nunmehr vorhandenen Situation einer wiederverfüllten Schottergrube ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes, aufgrund der nördlich vorbeiführenden Bahn (ÖBB Bleiburg - Villach) eine Stellungnahme der ÖBB, aufgrund der südlich vorbeiführenden Bundesstraße eine Stellungnahme des Straßenbauamtes und aufgrund des westlich angrenzenden bzw. geringfügig in Anspruch genommenen Waldbereiches eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, bt.8-Naturschutz, Abt.9-SBA Wolfsberg, ÖBB

Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 03.12.2020:

Zur Änderung im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt festgehalten, dass bezüglich des Umwidmungspunktes 20/2020 Wald nicht direkt betroffen ist. Es erfolgt eine Umwidmung von derzeit „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche - Ödland“ in „Grünland-Behandlung und Deponierung von Bodenaushub- und Tunnelausbruchmaterial“ auf den Parz. Nr. 750 und 766/1, beide KG St. Michael-76017 im Gesamtausmaß von 7.350m². Die betroffenen Grundstücke weisen laut Grundsteuernkataster bereits die Nutzungsart „Sonstige Abbauflächen, Halden und Deponien“ auf. Seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt wird festgehalten, dass eine Zwischenlagerung von Boden- und Tunnelausbruchmaterial, sowie ein Abstellen diverser Aufbereitungsmaschinen für das Aushubmaterial in den benachbarten Waldparzellen 740, 741 und 742/2 alle KG St. Michael-76017 nicht gestattet ist. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand gegen die geplante Flächenumwidmung.

Stellungnahme – ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 29.01.2021 (ha. eingelangt am 01.02.2021):

In Anbetracht der Nähe der Grundstücke Nr. 750 und 766/1 zur Bahnlinie Bleiburg-Klagenfurt wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen, und es sind Maßnahmen der ÖBB welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie- Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Ebenso sind für dieses Grundstück der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich lt. § 42(1) lt. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, das für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach § 42(3) lt. Eisenbahngesetz erforderlich ist.

Zur Erreichung dieser, ist bei der ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2, Anlagentechnik, Bahnhofplatz 1, 9500 Vilach, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich einzureichen.

Stellungnahme – Abt. 8 – fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 14.01.2021:

Geplant ist die Umwidmung von Teilflächen bei oben genannten Grundstücken im Ausmaß von 7.350 m² in Grünland-Behandlung und Deponierung von Bodenaushaub- und Tunnelausbruchmaterial. Für gegenständlichen Bereich existiert eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verfüllung und Rekultivierung der ehemaligen Schottergrube (VK3-NS-744/2010 vom 27.11.2012 – verlängert mit 12.10.2017 bis Ende 2030) Da kein Tunnelausbruchmaterial gelagert werden soll, sondern lediglich Bodenaushub behandelt und aufbereitet werden soll, kann der gegenständlichen Umwidmung aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Verwiesen wird jedoch auf die Auflagen des Bescheides vom 27.11.2012. Diese sind vollinhaltlich zu erfüllen und ist die Ersatzfläche fristgerecht herzustellen.

Stellungnahme – Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.04.2021:

Zum Ersuchen um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme vom 28.12.2020, Zahl: 031-4-7/2020 betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes 20/2020 wird seitens der Landesstraßenverwaltung L und B folgendes festgehalten: Die Grundstücke PazNr. 750 und 766/1 liegt außerhalb des Ortsgebiet an der B81 Bleiburger Straße bei km 14,600 links im Sinne der Kilometrierung. Der Widmung von „Grünland-für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ in „Grünland – Behandlung und Deponie von Bodenaushub – und Tunnelausbruchsmaterial“ kann dann zugestimmt werden, wenn die derzeit bestehende Zufahrt über die Gemeindestraße bestehen bleibt und keine neue Zufahrt entlang der B81 Bleiburger Straße errichtet wird.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 28.10.2020 und 08.01.2021, 06.05.2021 u. 18.01.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 14.12.2020
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 02.12.2020
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 09.12.2020

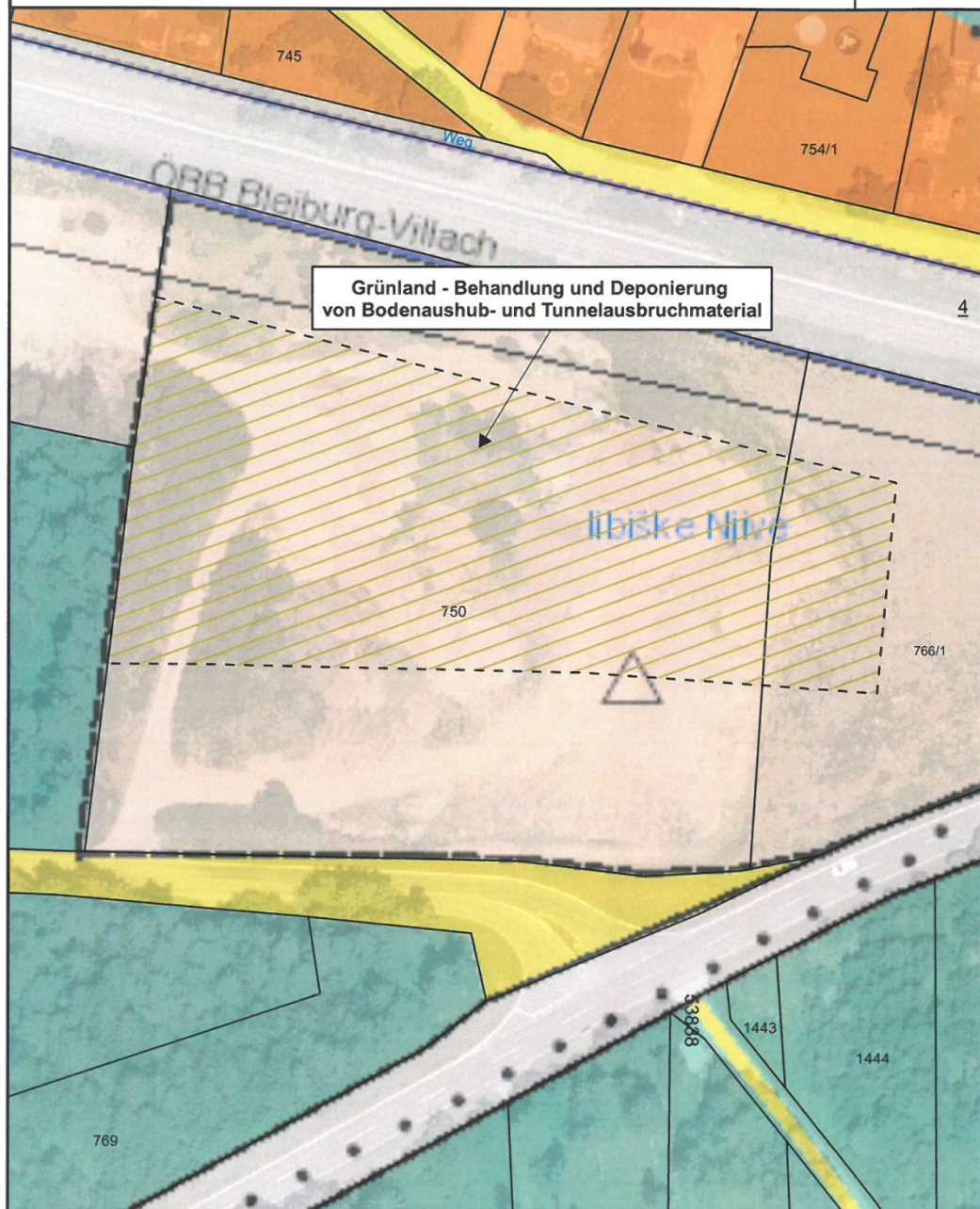
Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Auf die Stellungnahmen der Abteilung 8 – Umwelt, des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde seitens der WWM Hoch- und Tiefbau GmbH mit Schreiben vom 01.10.2021 und 09.02.2022 reagiert. Die nunmehr abschließende, positive Stellungnahme der Umwelta Abteilung liegt vor und wurde auch diese vom Widmungswerber zustimmend zur Kenntnis genommen.

Lageplan

Gst. Nr. 750 - 6490m² und 766/1 - 860m², KG St. Michael

N
M 1:1000



Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft
in Grünland - Behandlung und Deponierung
von Bodenaushub- und Tunnelausbruchmaterial
im Ausmaß von 7.350m²

Köcking, 16.11.2020

